

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Dr. Willmar Schwabe GmbH & Co.KG

*Beklagte:* Queisser Pharma GmbH & Co. KG

**Tenor**

1. Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel in der durch die Verordnung (EG) Nr. 107/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die darin vorgesehene Anforderung, wonach jedem Verweis auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile eines Nährstoffs oder Lebensmittels eine in einer der Listen nach Art. 13 oder Art. 14 dieser Verordnung enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt sein muss, nicht erfüllt ist, wenn die Vorderseite der Umverpackung eines Nahrungsergänzungsmittels einen Verweis auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile eines Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit enthält, während sich die spezielle gesundheitsbezogene Angabe, die diesem Verweis beigefügt sein soll, nur auf der Rückseite der Umverpackung befindet und es keinen ausdrücklichen Hinweis wie etwa einen Sternchenhinweis auf den Bezug zwischen den beiden Angaben gibt.
2. Art. 10 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1924/2006 in der durch die Verordnung Nr. 107/2008 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Verweise auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile eines Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden durch wissenschaftliche Nachweise im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 6 Abs. 1 dieser Verordnung abgesichert sein müssen. Dafür reicht es aus, dass diesen Verweisen spezielle gesundheitsbezogene Angaben aus einer der Listen nach Art. 13 oder Art. 14 der Verordnung beigefügt sind.

(<sup>1</sup>) ABl. C 392 vom 29.10.2018.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. Januar 2020 — České dráhy a.s./Europäische Kommission**

**(Verbundene Rechtssachen C-538/18 P und C-539/18 P) (<sup>1</sup>)**

**(Rechtsmittel – Wettbewerb – Verordnung (EG) Nr. 1/2003 – Art. 20 Abs. 4 – Nachprüfungsbeschlüsse – Begründungspflicht – Hinreichend ernsthafte Indizien für das Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln – Rechtmäßig erhobene Beweise – Nachprüfung, die auf der Grundlage von Informationen angeordnet wird, die aus einer früheren Nachprüfung stammen)**

(2020/C 137/20)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* České dráhy a.s. (Prozessbevollmächtigte: K. Muzikář, advokát, und J. Kindl, advokáti)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Rossi, G. Meessen, P. Němečková und M. Šimerdová)

**Tenor**

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die České dráhy a.s. trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 392 vom 29.10.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 5. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Okresní soud v Ostravě — Tschechien) — OPR-Finance s. r. o./GK**

(Rechtssache C-679/18) (<sup>1</sup>)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2008/48/EG –  
Verbraucherkreditverträge – Art. 8 – Verpflichtung zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des  
Verbrauchers durch den Kreditgeber – Nationale Regelung – Möglichkeit zur Geltendmachung der  
Verjährung bei Einwendung der Nichtigkeit des Vertrags durch den Verbraucher – Art. 23 – Sanktionen –  
Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung – Nationales Gericht – Prüfung der Einhaltung  
dieser Verpflichtung von Amts wegen)*

(2020/C 137/21)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Vorlegendes Gericht**

Okresní soud v Ostravě

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: OPR-Finance s. r. o.

Beklagter: GK

**Tenor**

Die Art. 8 und 23 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates sind dahin auszulegen, dass sie einem innerstaatlichen Gericht vorschreiben, das Vorliegen eines Verstoßes gegen die in Art. 8 der Richtlinie vorgesehene vorvertragliche Verpflichtung des Kreditgebers zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers von Amts wegen zu prüfen und die im nationalen Recht festgelegten Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung anzuordnen, sofern die Sanktionen den Anforderungen von Art. 23 genügen. Ferner sind die Art. 8 und 23 der Richtlinie 2008/48 dahin auszulegen, dass sie einer innerstaatlichen Regelung entgegenstehen, wonach ein Verstoß des Kreditgebers gegen seine vorvertragliche Verpflichtung zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers nur dann zur Nichtigkeit des Kreditvertrags, verbunden mit der Verpflichtung des Verbrauchers, in einem ihm zumutbaren Zeitraum dem Kreditgeber den Kapitalbetrag zurückzuzahlen, führt, wenn dieser Verbraucher die Nichtigkeit geltend macht, was innerhalb einer dreijährigen Verjährungsfrist zu erfolgen hat.

(<sup>1</sup>) ABl. C 25 vom 21.1.2019.